

Gebührensatzung für die Benutzung der öffentlichen Toiletten der Stadt Nürnberg (ToilettenbenutzungsGebS – TBenGebS)

Vom 15. Oktober 2010 (Amtsblatt S. 314),
zuletzt geändert durch Satzung vom 22. Juni 2020 (Amtsblatt S. 258)

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Art. 78 Abs. 6 des Gesetzes vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66), folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Gebührenpflicht; Gebührensschuldner
- § 2 Entstehen und Fälligkeit der Gebührensschuld
- § 3 Gebührenhöhe
- § 4 Gebührenbefreiung
- § 5 Inkrafttreten

§ 1

Gebührenpflicht; Gebührensschuldner

(1) Für die Benutzung folgender städtischer öffentlicher Toiletten werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben:

1. Hauptbahnhof (Königstorpassage);
2. An der Lorenzkirche (Verteilergeschoss U-Bahn);
3. Hauptmarkt 18 (an der Westseite des Gebäudes);
4. Selbstreinigende Toilette am Vestnertorgraben (am Kühberg);
5. Selbstreinigende Toilette Alfred-Hensel-Weg 140 (Nähe Steintribüne);
6. Selbstreinigende Toilette am Friedrich-Ebert-Platz;
7. Selbstreinigende Toilette am Wöhrder Wiesenweg (neben der Umweltstation).

(2) Gebührensschuldner sind die Benutzer der Toiletten.

§ 2

Entstehen und Fälligkeit der Gebührensschuld

- (1) Die Benutzungsgebühr entsteht mit der Benutzung; sie ist sofort zur Zahlung fällig.
- (2) Die Gebühr ist an den dafür vorgesehenen Geldautomaten oder bei Funktionsstörungen der Geldautomaten beim Aufsichtspersonal zu entrichten.

§ 3

Gebührenhöhe

Die Benutzungsgebühr beträgt pro Person und Benutzung 0,50 Euro.

§ 4

Gebührenbefreiung

Inhaber eines so genannten Euroschlüssels (europaweit einheitliches Schließsystem, das es körperlich beeinträchtigten Menschen ermöglicht, mit einem Einheitsschlüssel selbstständig Zugang zu behindertengerechten sanitären Anlagen und Einrichtungen zu erhalten) sind von der Gebührenpflicht befreit.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Benutzung der öffentlichen Toiletten der Stadt Nürnberg (ToilettenbenutzungsGebS – TBenGebS) vom 14. März 2005 (Amtsblatt S. 109), geändert durch Satzung vom 28. Oktober 2005 (Amtsblatt S. 397), außer Kraft.